

Neufassung der Verbandssatzung

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (einschl. Änderungen) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt die Verbandsversammlung am 27. Mai 1998 folgende Neufassung der Verbandssatzung, geändert mit Beschluss vom 05.07.2001.

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Plüderhausen und Urbach (im folgenden Text: Mitgliedsgemeinden genannt) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Plüderhausen-Urbach".
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband hat seinen Sitz in Plüderhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben).

Die gesetzlichen Erledigungsaufgaben

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und;
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus;
- c) die Unterhaltung und den Ausbau Gewässer zweiter Ordnung;
- d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte

werden zunächst nicht auf den Verband übertragen.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:
die vorbereitende Bauleitplanung
 2. Weitere Erfüllungsaufgaben:
 - a) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser einschließlich des Wassers für Feuerlöschzwecke zusätzlich zu liefern.
- vgl. § 10 -
 - b) Der Verband errichtet und betreibt für die Verbandsgemeinden eine Sammelkläranlage und die erforderlichen Hauptsammel- und Sammelkanäle zur gemeinsamen Ableitung und Reinigung des in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwassers. - vgl. § 11 -
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sofern der Verband nach § 60 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 BauGB,
3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
4. die Entscheidung über die Einrichtung eines beratenden Gremiums,
5. die Beschlussfassung über Anträge auf weitere Zuständigkeiten des Verbandes,
6. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltsatzung,
7. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
8. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
9. die Feststellung der Jahresrechnung,
10. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
11. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
12. die Ausführung der Vorhaben des Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Lieferungen von Gegenständen über einen Betrag von

mehr als 35.000,00 EUR im Einzelfall, sofern es sich nicht um Aufgaben der laufenden Verwaltung handelt,

13. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 14. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
 15. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 8 weiteren Vertretern, von denen je 4 auf die Gemeinde Plüderhausen und die Gemeinde Urbach entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden werden Stellvertreter entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder in der Verbandsversammlung gewählt, die diese im Verhinderungsfalle vertreten.
- (4) Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes (Abs. 2) dürfen nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 GKZ).

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und jede Mitgliedsgemeinde vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandsatzung keine Bestimmung über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 3 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Vorsitzende und der 2. Stellvertreter werden aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung der einen Gemeinde gewählt, der 1. und der 3. Stellvertreter aus den Mitgliedern der anderen Gemeinde.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden unabhängig von Abs. 1 folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 1. Die Anstellung, Entlohnung und Entlassung von Arbeitern und Hilfskräften.
 2. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu zwei Monatsverdiensten.
 3. Die Ausführung der Vorhaben des Haushalts einschl. der Vergabe von Bauleistungen und die Lieferung von Gegenständen bis zum Betrag von 35.000,00 EUR im einzelnen Fall - Bewirtschaftungsbefugnis -, soweit es sich nicht um Aufgaben der laufenden Verwaltung handelt.
 4. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall.
 5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 750,00 EUR im Einzelfall.
 6. Den Verzicht auf Ansprüche des Gemeindeverwaltungsverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Gemeindeverwaltungsverbandes im Einzelfall 1.000,00 EUR nicht übersteigt.
 7. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall.
 - .1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - .2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von

2.500,00 EUR im Einzelfall, jeweils nur gegen den gesetzl. Stundungszins.

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 EUR im Einzelfall.
9. Veräußerungen und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 12.500,00 EUR im Einzelfall.
10. Veräußerungen von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall.
11. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen.
12. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
13. Die Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer i.S.v. § 55 LBO.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Allgemeine Finanzierung

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Gemeindeverwaltungsverbandes werden, soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).
Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Betriebskostenumlage und der Zinsumlage.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird nach folgender Maßgabe auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

- a) Die allgemeinen Verwaltungskosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen umgelegt. Es sind die amtlichen Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, bezogen auf den 30.06. des jeweiligen Vorjahres, maßgebend.
 - b) Für Aufwendungen der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 1 gilt der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Umlagesatz.
 - c) Für die Betriebskostenumlage der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gelten die speziellen Regelungen der §§ 10 und 11.
- (3) Die Zinsumlage umfasst den jährlichen Brutto-Zinsaufwand (ohne Kürzung um evtl. Zinszuschüsse) abzügl. etwaiger Zinseinnahmen und wird auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt unter Beachtung der Finanzierungsregelungen der §§ 9, 10 und 11, im übrigen zu gleichen Teilen.
- (4) Die Umlage ist mit je einem Zwölftel auf Monatsanfang zur Zahlung fällig. Solange die Höhe noch nicht endgültig festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu leisten.
- (5) Die gesamten Kosten für die Anschaffung bzw. Herstellung der Verbandsanlagen trägt der Gemeindeverwaltungsverband. Für die Finanzierung der Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhebt der Verband eine Vermögensumlage nach Maßgabe der Regelungen in den §§ 10 und 11. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die nicht die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung betreffen, werden gesondert umgelegt. Der Umlagesatz ist im Haushaltsplan festzulegen. Auf Anforderung des Verbandes sind auf die Vermögensumlage Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 10

Besondere Bestimmungen für den Bereich der Wasserversorgung

- (1) Einrichtungen, die im Eigentum und in der Unterhaltungslast des Verbandes stehen, sind
 - die Hauptleitung abzweigend von der LW-Leitung im Söndle bis zum Hochbehälter Sandbühl, einschl. Übergabeschacht im Söndle auf Flst.Nr. 1600/2 Markung Plüderhausen,
 - der Hochbehälter Sandbühl nebst Einrichtungen, soweit diese Verbandsleitungen betreffen,
 - die Hauptleitung vom Hochbehälter Sandbühl bis zum Verteilerpunkt im Rilkeweg,
 - das Schachtbauwerk im Rilkeweg, einschl. der Einrichtungen,
 - Aichenbachhof - Übergabeschacht auf Flst. Nr. 97 Gemarkung Aichenbachhof.
- (2) Die bereits vorhandenen örtlichen Anlagen bleiben im Eigentum der Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden sind dem Verband gegenüber verpflichtet, die örtlichen Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten. Vor einer Änderung ihrer Anlagen, die auf den Wasserbezug vom Verband einen größeren Einfluss haben, müssen sie sich mit dem Verband ins Benehmen setzen.
- (3) An den von der Landeswasserversorgung dem Verband zustehenden Jahreshöchstbezugsrechten stehen den Mitgliedsgemeinden zu:
 - a) der Gemeinde Plüderhausen 31,625 l/sek.
 - b) der Gemeinde Urbach 30,000 l/sek.
 - c) die Kosten für die als Reserve angemeldeten 6,375 l/sek. wurden von beiden Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht.
- (4) Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Wasserentnahme aus den Verbandsanlagen so zu gestalten, dass die Bezugsrechte der anderen Mitgliedsgemeinden nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Abschreibungen, jedoch ohne Zinsaufwand. Andere Einnahmen, erhaltene Zinszuschüsse und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.
 - a) Die jährlichen Abschreibungen auf das bestehende Anlagevermögen (Abs. 1) werden mit 41 v.H. der Gemeinde Plüderhausen und mit 59 % der Gemeinde Urbach zugerechnet.
 - b) Die jährlichen Abschreibungen künftig entstehenden Anlagevermögens, sowie die Verwaltungskosten, werden den Mitgliedsgemeinden entspre-

chend dem Verhältnis der Jahreshöchstbezugsrechte (Abs. 3) zugerechnet.

- c) Die Kosten für den Wasserbezug vom Zweckverband Landeswasserversorgung werden unter Zugrundelegung der Regelung in dem Vertrag mit der Landeswasserversorgung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Soweit Zahlungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Wasserverbrauchs erfolgen müssen, sind hierzu die Mitgliedsgemeinden mit den in Abs. 3 genannten Bezugsquoten beteiligt.
 - d) Die sonstigen Betriebskosten werden auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Verhältnis des jeweiligen, jährlichen Wasserverbrauchs umgelegt.
- (6) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Sie stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Verbandes. Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, auf ihre Kosten einen Kontrollzähler setzen zu lassen. Das Nähere über die Berücksichtigung der Angaben des zweiten Zählers und über die Ermittlung des Wasserverbrauchs beim Ausfall der Zähler wird jeweils durch eine gesonderte Vereinbarung im Einzelfall geregelt.
 - (7) Die Umlage wird jährlich abgerechnet. Bis zur endgültigen Feststellung der Jahresumlage haben die Mitgliedsgemeinden Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Haushaltsplans zu leisten.
 - (8) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen, sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorrathaltung werden vom Verband, soweit eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter nicht ausreichen, durch Darlehen finanziert.
 - (9) Zur Beschaffung der eigenen Mittel kann der Verband eine besondere Umlage (Vermögensumlage) nach dem Schlüssel des Abs. 5 b) erheben. Die aufgebrachten Beträge gelten als Eigenkapital der Mitgliedsgemeinden.
 - (10) Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite den jährlichen Finanzbedarf des Vermögenshaushaltes übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsmitglieder als Einlagenerstattung abgeführt. Die Erstattung erfolgt im Verhältnis der aufgebrachten Kapitalanteile.
 - (11) Die Neuabgabe von Wasser durch die Mitgliedsgemeinden an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebiets bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Für sie kann ein besonderer Zuschlag festgesetzt werden.

§ 11

Besondere Bestimmungen für den Bereich Abwasserbeseitigung

- (1) Der Kläranlage darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft der Anlagen entspricht. Maßgebend sind hier die jeweils geltenden Richtlinien des Bundes und des Landes Baden-Württemberg über die Beschaffenheit einzuleitender Abwasser. Außerdem ist die jeweilige Betriebserlaubnis (wasserrechtliche Erlaubnis) für die Kläranlage zu beachten. Erforderlichenfalls sind den einzelnen Indirekteinleitern unter Zugrundelegung der Erlaubnisurkunde über die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage des Verbandes in die Rems und zur Verhinderung einer Schädigung der Verbandsanlagen entsprechende Auflagen zu machen. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in ihre Satzungen über die Entwässerung von Grundstücken (Abwasserbeseitigungssatzung) aufzunehmen.
- (2) Die Anlagen des Verbandes umfassen alle Bauten und techn. Einrichtungen in der Kläranlage in Urbach (Flst.Nr. 608 Markung Unterurbach)
 - den Zuleitungskanal ab Schacht 427 a Richtung Kläranlage
 - den Ausleitungskanal in die Rems (einschl. der dazugehörenden Schachtbauwerke)
 - den Zuleitungskanal aus Richtung Urbach von Schacht 3 bis zum Schacht 427 b
 - anteilig am Zuleitungskanal aus Richtung Plüderhausen ab Schacht 420 bis zum Schacht 427 a; die Unterhaltungslast trifft hierbei die Gemeinde Plüderhausen. Ansonsten wird auf die Vereinbarung vom 15.04.1987 verwiesen.
- (3) Die Mittel für die Erstellung der erforderlichen Anlagen einschließlich Nebenkosten werden vom Verband, soweit eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter nicht ausreichen, durch Darlehen finanziert.
- (4) Zur Beschaffung der eigenen Mittel kann der Verband eine Umlage (Vermögensumlage) erheben. Die aufgebrachten Beträge gelten als Eigenkapital der Mitgliedsgemeinden.
Kann eine Mitgliedsgemeinde den auf sie entfallenden Umlagenanteil nicht aus eigenen Mitteln aufbringen, werden die fehlenden Mittel vom Verband im Wege der Schuldaufnahme beschafft. Die Mitgliedsgemeinden haben in diesem Fall für den Teil des Darlehens, der auf sie entfällt, die Zins- und Tilgungslasten zu übernehmen. Der Mitgliedsgemeinde steht es frei, ihren Darlehensanteil vorzeitig ganz oder teilweise zu tilgen, wenn dies nach den Darlehensbedingungen möglich ist.
- (5) Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite den jährlichen Finanzbedarf des Vermögenshaushalts übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Mitgliedsgemeinden als Einlagenerstattung abgeführt. Die Erstattung erfolgt im Verhältnis der aufgebrachten Mittel.

- (6) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschl. der Abschreibungen, jedoch ohne den Zinsaufwand. Andere Einnahmen, erhaltene Zinszuschüsse und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.
- a) Die jährlichen Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend der anteiligen Finanzierung der jeweiligen Investitionen aufgeteilt:
- auf Investitionen bis einschl. dem Rechnungsjahr 1976 beträgt der Anteil Plüderhausen 46 v.H. und der Anteil Urbach 54 v.H.
 - auf Investitionen ab dem Rechnungsjahr 1977 werden die Abschreibungen den Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen zugerechnet.
- b) Entsprechend a) wird mit den erhaltenen Ertrags- und Kapitalzuschüssen verfahren.
- c) Die Kosten für die Unterhaltung des Zuleitungskanals, sowie für den Betrieb und die Unterhaltung aller Einrichtungen der Sammelkläranlage, werden zu gleichen Teilen auf die beiden Mitgliedsgemeinden umgelegt. Sollten die der Kläranlage zufließenden Abwassermengen (aus beiden Mitgliedsgemeinden) um mehr als 10 % voneinander abweichen, ist ein neuer Kostenverteilungsmodus festzulegen.
- d) Zur Messung des Abwassers nach c) sind an den erforderlichen Stellen geeignete Messeinrichtungen in die Hauptsammelkanäle (Zuleitungskanäle) eingebaut.
- (7) Über diese Umlage wird jährlich abgerechnet; bis zur Feststellung der Jahresumlage kann der Verband angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (8) Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen teilt der Verband den Mitgliedsgemeinden die auf sie entfallenden Werte des Anlagennachweises einschl. der erhaltenen Ertrags- und Kapitalzuschüsse mit.
- (9) Erweiterungen der Anlagen sind von der Mitgliedsgemeinde zu tragen, die die Erweiterung veranlasst; ggfls. ist ein Verteilerschlüssel festzulegen.
- (10) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Anlagen des Verbandes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften vor, falls letztere nicht weitergehend sind.

- (11) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an die öffentliche Kanäle dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwasser notwendig werden kann.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in die Amtsblätter der Mitgliedsgemeinden bzw. die Schorndorfer Nachrichten.

§ 13

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden.

Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 14

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nicht anders vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Plüderhausen.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft; ausgenommen § 5 Abs. 2. Dieser § 5 Abs. 2 tritt erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 1. Mai 1987 außer Kraft.

(Die Änderung vom 05.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. –[Euro-Anpassung])